

II- 3809 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 27. Nov. 1974

No. 1849/J

A n f r a g e

der Abg. Ing. Gradinger  
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst  
betreffend ungesetzliche Vorgangsweise bei Leiterbestellung der  
Volksschule St. Michael

Der BSR Güssing (Kollegium) hat Vhl. Jandrisits Elisabeth,  
gemäß § 22 Abs. 1 LDG in einer Sitzung vom 27. August 1974 für die  
Betrauung mit der Leitung der Volksschule St. Michael vorgeschlagen.  
Mit 1. September 1974 hat sie die Leitergeschäfte als dienststrang-  
ältester Lehrer übernommen.

Der Präsident des Landesschulrates für Burgenland, Landeshauptmann  
Kery hat nun lt. § 6 Abs. 2 des Bgld. LDHG Baldasti Stefan, geb.  
26.12.1929 mit Bescheid vom 8. Oktober 1974, Z1. LSR: III-1790/19-1974  
mit der Leitung betraut.

Gegen diese Vorgangsweise des Präsidenten wurde Einspruch er-  
hoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. Dezember  
1972, G 41/72 und vom 28.6.1973 G 48, 49/72-25, G 7, 8/73-10,  
G 10, 13/73-10, klargestellt, daß dem Vorschlag des Bezirksschul-  
rates (Kollegium) als Schulbehörde I. Instanz bindende Wirkung zu-  
kommt.

Angesichts dieses Sachverhaltes richten die unterzeichneten  
Abgeordneten an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e:

1. Sind Sie als Aufsichtsbehörde bereit, Maßnahmen zu treffen, die  
eine derartige ungesetzliche Vorgangsweise des Landeshauptmannes  
abstellen?
2. Werden Sie dem berechtigten Einspruch der vom BSR Güssing (Kolle-  
gium) vorgeschlagenen Vhl. Jandrisits stattgeben?